



G E S C H Ä F T S O R D N U N G [Stand 11.2014]

§ 1 Leitung

Die Leitung des Bayerischen Gewichtheber- und Kraftsportverbandes e.V. - kurz BGKV genannt - obliegt den in seiner Satzung näher bezeichneten Organen.

§ 2 Präsidium

1. Das Präsidium leitet die Verbandsgeschäfte nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen sowie den Beschlüssen der satzungsgemäßen Organe des BGKV.
2. Zur Erfüllung der dem Präsidium obliegenden Aufgaben werden regelmäßige Sitzungen abgehalten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden, und mindestens vier seiner Mitglieder erschienen sind. Die Anträge werden mit Stimmenmehrheit entschieden, Stimmenthaltung ist unzulässig. Im übrigen gilt § 14, Abs. 7 der Satzung des BGKV.

§ 3 Vertretungsbefugnis

1. Die Präsidiumsmitglieder sind im Sinne des § 14, Abs. 2 der Satzung des BGKV zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen nach innen und außen befugt, wobei die Bestimmungen der Finanzordnung einzuhalten sind.
2. Das Präsidium vertritt den BGKV gegenüber dem BLSV, dem BVDG, dem BVDK und allen in Betracht kommenden nationalen und internationalen Sportverbänden und Sportfachverbänden.

§ 4 Beratungsausschüsse

Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen, die beratende und vorbereitende Funktionen haben. Dem Verbandsausschuss ist vom Bestehen solcher Ausschüsse Kenntnis zu geben.

§ 5 Geschäftsstelle/Geschäftsstellenleitung

1. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsstellenleiter verantwortlich geleitet. Der Geschäftsführer ist Beauftragter des Präsidiums für die Abwicklung der Verbandsaufgaben. Er ist den fachlichen Weisungen des Präsidiums unterworfen.
2. In personeller Hinsicht untersteht der Geschäftsführer dem BLSV, dessen Angestellter im Sinne des Arbeitsrechts er ist.

§ 6 Zeichnungsberechtigung

1. Die Zeichnungsberechtigung ergibt sich aus § 14, Abs. 2 der Satzung des BGKV, wobei grundsätzlich das gemäß Geschäftsverteilung betroffene Präsidiumsmitglied rechts zu unterschreiben hat.
2. Der Geschäftsführer ist zeichnungsberechtigt für einfache und laufende Angelegenheiten der Geschäftsstelle. Er zeichnet mit "im Auftrag".

Regensburg, 11. Februar 1989

Änderung § 3 (2) Hinzufügung "dem BVDK" und "und Sportfachverbänden"
gemäß Genehmigung durch Verbandsausschuss (Emsing, 15.06.2013)

Änderung § 5 und § 6 Bezeichnung "Geschäftsstellenleiter" wird durch "Geschäftsführer" ersetzt
gemäß Genehmigung durch Verbandsausschuss (Emsing, 28.06.2014)